

„SK Doppelbauer Kiel von 1910 e.V.“ (vorm. auch Turm Kiel)

Präambel

Dieser Verein ist entstanden aus der im Jahr 2020 erfolgten Fusion des SK Doppelbauer Kiel e. V. und der Schachgemeinschaft Turm Kiel von 1910 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SK Doppelbauer Kiel von 1910 e.V. (vorm. auch Turm Kiel).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Schachspiels und der Jugendhilfe, insbesondere
 - a) durch Abhalten von Spiel- und Übungsabenden, Durchführung von Unterrichts- und Anleitungskursen, internen Wettspielen, Besprechung und Lösung von Aufgaben,
 - b) in schachsportlicher Ausrichtung durch Austragung von Vergleichs- und Turnierkämpfen sowie Verbandskämpfen,
 - c) die Förderung des Frauen-, Kinder-, Jugend- und Schulschachs,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verwendet Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.

§ 2a

Der Verein führt seinen Spiel- und Trainingsbetrieb in den Räumen der Max-Planck-Schule durch. Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Schach-AG

Doppelbauer der Max-Planck-Schule. Der Verein führt für jedes seiner Mitglieder einen festen Betrag pro Monat an den Verein der Freunde der Max-Planck-Schule e.V. ab.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein hält an seiner Mitgliedschaft im Schachverband Schleswig-Holstein sowie im Landessportverband Schleswig-Holstein fest.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt und die Mitgliedschaft durch den Vorstand bestätigt wird.
- (2) Jede Person kann die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragen. Mitgliedschaften in einem anderen Schachverein sind zulässig. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Genehmigung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- An den Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
- nach Maßgabe des § 12 seine Stimme bei einer Wahl oder Abstimmung in den
- Versammlungen abzugeben,
- zu den Vereinsämtern gewählt zu werden, sofern es volljährig ist. Funktionsträger nach der Jugendordnung müssen mindestens das Alter von vierzehn Jahren erreicht und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Ausübung des Amtes haben,
- die Vereinseinrichtungen an den Spieltagen dem Vereinszweck entsprechend zu benutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern,
- die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten,
- bei Pflege und Unterhalt der Vereinseinrichtungen mitzuwirken,
- die Vereinseinrichtungen und den Vereinsbesitz pfleglich zu behandeln und in Ordnung zu halten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt (Abs. 2)
- Ausschluss aus dem Verein (Abs. 3)
- erheblichen Zahlungsverzug bei der Entrichtung des Mitgliedsbetrages (Abs. 4)
- durch Ableben des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals mit Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Liegen besondere Umstände für einen plötzlichen Austritt vor, so kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin mit entsprechender Beitragsberechnung festsetzen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt darzulegen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Die Begründung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung kann sich auch auf den Antrag des Vorstandes stützen, wenn dieser mit einer Begründung versehen ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Höhe von 12 Monatsbeiträgen trotz zwischenzeitlicher Mahnung in Verzug gerät, der Vorstand den Verzug feststellt und das Mitglied aus der Mitgliederliste streicht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Falls ein Mitglied zur Zahlung des vollen Beitrages nicht in der Lage ist, kann der Vorstand das Mitglied auf seinen Antrag hin ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
- die Jugendversammlung
- ggf. von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand eingesetzte Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind entweder die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Jede Mitgliederversammlung muss stets mindestens vierzehn Tage vorher zusammen mit Bekanntmachung der Tagesordnung mittels Einladung in Textform angekündigt werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr möglichst zum Ende des Geschäftsjahres statt. Ihr Termin wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach dem Verfahren des vorstehenden Absatzes einberufen, wenn
 - mindestens zehn von Hundert jedoch mindestens 5 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
 - der Vorstand sie beschließt.Sie muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Verlangen bzw. nach dem Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden durch den ersten Vorsitzenden oder von einem durch Vorstandsbeschluss bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt und darf nicht der Versammlungsleiter sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und Jugendsprechers
- Abberufung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung von zwei Kassenrevisoren,
- Bestätigung des Jugendwartes und Jugendsprechers,
- Erteilung von Weisungen gegenüber dem Vorstand,
- Entlastung des Vorstandes,

- Entscheidung über die Ausschließung eines Mitglieds,
- Satzungsänderungen,
- sonstige Entscheidungen, die sie für wesentlich erachtet.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Sie erfolgen durch Handzeichen, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuvor Abweichendes beschließt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Für jüngere Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
- (4) Stimmen können nur persönlich während der Versammlung abgegeben werden, jedes anwesende Mitglied resp. jede zur Vertretung berechnigte Person hat nur eine Stimme.

§ 13 Jugendversammlung

- (1) Abweichend von § 11 werden der Jugendwart und Jugendsprecher jährlich von der Versammlung der Vereinsmitglieder gewählt, das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Jugendversammlung). Dabei muss der Jugendwart volljährig sein.
- (2) Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Vereinssatzung stehen darf.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Jugendwart
 - dem Kassenwart
 - dem Turnierleiter
 - bis zu 5 Beisitzern, von denen einer der Jugendsprecher (§ 13) ist.
- (2) Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter inne haben. 1. und 2. Vorsitzender dürfen nicht identisch sein.
- (3) Freiwerdende oder freibleibende Vorstandsposten können durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Die Mitglieder werden umgehend von dieser Maßnahme zu informiert.

- (4) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In den Jahren mit geraden Endziffern werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 2. Vorsitzende und der Turnierleiter gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig. Vor Beginn der Wahl beschließt die Mitgliederversammlung über die Zahl der zu wählenden Beisitzer. Der Vorstand soll aus einer ungeraden Anzahl von Personen bestehen.

§ 15 Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für besondere Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Nach Möglichkeit sollten diese Arbeitskreise durch ein Vorstandsmitglied geleitet werden.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Steht nur 1 Kandidat zur Wahl, so wird nur zwischen Ja und Nein (Zustimmung bzw. Ablehnung) entschieden. Entscheiden sich mehr Stimmmten für den Kandidaten als dagegen, so gilt dieser als gewählt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Stehen 2 Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so ist das Mitglied, welches bei der Wahl mehr Stimmen erhält, gewählt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Stehen 3 oder mehr Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat kein Kandidat diese Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl nach Satz 3 statt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besorgt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand einen Geschäftsbericht ab.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung ist durch zwei Kassenprüfer eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Kassenprüfungen jederzeit nach Voranmeldung durchzuführen. Der Kassenwart hat die Kassenprüfer bei der Durchführung der Kassenrevision zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in etwaig vorhandene automatisierte rechnungsrelevante Datenbestände zu gewähren.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Nach Berichterstattung wählt die Jahreshauptversammlung einen von beiden Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren neu.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen. Der Auflösungsantrag muss beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden und die Unterschrift von mindestens einem Viertel der Mitglieder aufweisen. Der erste Vorsitzende hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Auflösungsantrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Auflösungsantrag entscheidet.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Schleswig-Holsteinischen Schachverband zur Verfügung zu stellen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmung

Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen. Die Satzung ist in geeigneter Weise den Mitgliedern, auch neu eintretenden Mitgliedern bekannt zu machen.

Kiel, den 16.12.2022